

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

(1) Für die Betreuung von in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt Groß-Umstadt aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.

Die Kostenbeiträge sind zu entrichten für die

- a. regelmäßige Betreuung,
- b. Zukaufstunden,
- c. regelmäßige Verpflegung (Verpflegungspauschale),
- d. Einzelessen.

(2) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunde ist für diejenige Betreuungsstunde zu entrichten, in der das Kind über die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Kindertageseinrichtung besucht.

(3) Die Verpflegungspauschale wird für die regelmäßige Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben.

(4) Der Kostenbeitrag für das Einzelessen ist für das in der Kindertageseinrichtung eingenommene Mittagessen zu entrichten, soweit das Kind nicht an der regelmäßigen Essenversorgung teilnimmt.

(5) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 10. eines Monats fällig.

(6) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.

(7) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 3 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.

(8) Der Kostenbeitrag entfällt für den Monat der Erst- bzw. Neuaufnahme, wenn weniger als sechs Betreuungstage im Erst- bzw. Neuaufnahmemonat durch die Kindertageseinrichtung angeboten werden.

(9) Kinder, die wegen der Schulpflicht die Kindertageseinrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, haben im Monat des Ausscheidens aus der Einrichtung den im Monat Juni des gleichen Jahres geltenden Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 2 Befreiung von den Kostenbeiträgen durch Landeszuweisung

Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Umstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 Kostenbeitragspflicht für die Betreuung und Verpflegung

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für die regelmäßige Betreuung je Kind einer Familie und Kalendermonat:

a.

Ü 3: Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Kostenbeitrag je Stunden-Modell/Monat ab 01.08.2025 unter Befreiungsanrechnung § 2	Kostenbeitrag/Monat ab 01.08.2025
...		
sechs Stunden	26,40 €	0,00
sieben Stunden		26,40
acht Stunden		52,80
neun Stunden		79,20
zehn Stunden		105,60

Der Kostenbeitrag pro angefangener Zukaufstunde beträgt
vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

ab 01.08.2025
5,20 €

b.

U 3: Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Kostenbeitrag/Monat ab 01.08.2025
fünf Stunden	205,70 €
sechs Stunden	247,50 €
sieben Stunden	288,20 €
acht Stunden	328,90 €
neun Stunden	370,70 €
zehn Stunden	411,40 €

Der Kostenbeitrag pro angefangener Zukaufstunde beträgt
vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

ab

01.08.2025
7,00 €

(2) Geschwisterkindregelung

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte) in Groß-Umstadt, beträgt der Kostenbeitrag für die regelmäßige Betreuung für das jüngere Kind je Kalendermonat:

a. Ü 3: Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Kostenbeitrag/Monat je Stunden-Modell ab 01.08.2025 unter Befreiungsanrechnung § 2	Kostenbeitrag/Monat ab 01.08.2025
...		
sechs Stunden	13,20 €	0,00 €
sieben Stunden		13,20 €
acht Stunden		26,40 €
neun Stunden		39,60 €
zehn Stunden		52,80 €

b. U 3: Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Kostenbeitrag/Monat ab 01.08.2025
fünf Stunden	102,30 €
sechs Stunden	123,20 €
sieben Stunden	143,00 €
acht Stunden	163,90 €
neun Stunden	184,80 €
zehn Stunden	204,60 €

(3) Besuchen gleichzeitig drei oder mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in Groß-Umstadt, entfällt der Kostenbeitrag für die regelmäßige Betreuung ab dem dritten Kind der Familie.

- (4) Der Kostenbeitrag für die regelmäßige Verpflegung wird als Verpflegungspauschale je Kalendermonat erhoben:

ab 01.08.2025
80,00 €

- (5) In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt der Kostenbeitrag je Einzelessen

ab 01.08.2025
4,70 €

- (6) Freie Träger, die vertraglich an die festgesetzten Kostenbeiträge der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen gebunden sind, erheben je Kind einer Familie mindestens die vorgenannten Gebühren gleichermaßen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende besteht die Zahlungsverpflichtung des Kostenbeitrags bis zum Ablauf der in § 11 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen“ genannten Fristen.
- (2) Der Kostenbeitrag und die Verpflegungspauschale werden bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Der Kostenbeitrag für das Einzelessen und die Zukaufstunden werden bis zum 10. des darauffolgenden Monats fällig. Kostenbeiträge sind an die Stadtkasse zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen/SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.

- (3) Kann ein Kind auf Grund ärztlich attestierter Krankheit die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von jeweils 30 vollendeten Kalendertagen nicht besuchen, wird der monatliche Kostenbeitrag erstattet.

Bleibt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen schriftlich entschuldigt der Kindertageseinrichtung fern, so werden 2,70 Euro für jeden Verpflegungstag rückerstattet, an dem das Kind regelmäßig an der Mittagsversorgung teilgenommen hätte.

Dies gilt nicht

1. für die Schließungstage gemäß Absatz 3,
2. für Kinder, deren Kosten der Mittagsversorgung durch das Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst werden.

Ist der Erstattungsbetrag höher als die im Kalendermonat fällige Verpflegungspauschale, so ist die Verpflegungspauschale zu erstatten.

(5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

(6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungsverpflichteten.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 2. Geburtsdatum des Kindes und der Erziehungsberechtigten
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und sonstige Kontaktmöglichkeiten
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Gebührenpflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt besuchen,
 5. Nachweise über vorliegende Arbeitsverhältnisse der Erziehungsberechtigten
 6. Erforderliche Impfnachweise und ärztliche Bescheinigungen

7. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften, usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Gebühren weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Groß-Umstadt soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hess. Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HSIG).

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt unter <https://www.gross-umstadt.de/datenschutz/> (§50 HDSIG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung in der Fassung 01.08.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

René Kirch, Bürgermeister